

Aktenzeichen: 2 AZB 9/79

LAG Hamm

Beschluß des BAG vom 6. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO 1977 § 236, §§ 234, 291, 568 a; ArbGG
§ 72 Streitwertrevision, § 78

Leitsätze: Seit der Vereinfachungsnovelle zur ZPO vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 236 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO ohne Antrag, also von Amts wegen, gewährt werden, sofern die versäumte Prozeßhandlung innerhalb der zweiwöchigen Antragsfrist des § 234 Abs. 1 ZPO nachgeholt wird und die die Wiedereinsetzung rechtfertigenden Tatsachen aktenkundig oder sonst offenkundig (§ 291 ZPO) sind. Ist dies nicht der Fall, so bedarf es zwar keines ausdrücklichen Antrags; jedoch müssen dann die Wiedereinsetzungstatsachen nach § 236 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO innerhalb der zweiwöchigen Antragsfrist des § 234 Abs. 1 ZPO dargelegt werden. (Im Anschluß an BGH vom 19. Mai 1978, VersR 1978, 825.)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



2 AZB 9/79

8 Ta 172/78 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6. Dezember 1979 beschlossen:

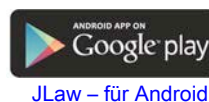
Die weitere sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 18. Januar 1979 - 8 Ta 172/78 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der weiteren sofortigen Beschwerde.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

A. Der Beklagte hat gegen ein ihm am 4. August 1978 durch Niederlegung bei der Postanstalt zugestelltes erstinstanzliches Versäumnisurteil, in dem das Arbeitsgericht den Streitwert auf 6.205,-- DM festgesetzt hatte, am 18. August 1978 Einspruch eingelegt. In dem Einspruchsschriftsatz vom 17. August 1978 hat der Beklagte darauf hingewiesen, daß der Einspruch "über den Gaststättenverband" erfolge; er selbst sei erst am 10. August 1978 aus Spanien zurückgekehrt.

Nachdem das Arbeitsgericht den Beklagten unter Fristsetzung vergeblich um Stellungnahme zur Verspätung des Einspruchs gebeten hatte, hat es durch Beschluß vom 22. September 1978 den Einspruch des Beklagten als unzulässig verworfen. Hiergegen hat der Beklagte zunächst ohne Begründung fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt. Nach gerichtlicher Fristsetzung hat der inzwischen bestellte Prozeßbevollmächtigte des Beklagten in seinem Schriftsatz vom 8. November 1978 vorgetragen, das Einspruchsschreiben vom 17. August 1978 müsse auch als Wiedereinsetzungsgesuch angesehen werden. Dazu hat der Beklagte in einem am 13. November 1978 bei Gericht eingegangenen Schreiben eidesstattlich versichert, er sei am 10. August 1978 aus Spanien zurückgekehrt und habe erst am 14. oder 15. August 1978 die Mitteilung der Post über die Zustellung des Versäumnisurteils erhalten; sofort danach habe er den Einspruch eingelegt.

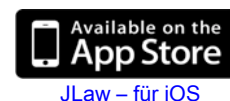
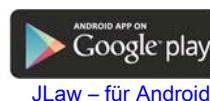
Das Landesarbeitsgericht hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt und die Beschwerde des Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die weitere sofortige Beschwerde des Beklagten, mit der er die Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen begehrt.

B. Die am 5. Februar 1979 eingelegte weitere sofortige Beschwerde ist nach § 78 Abs. 2 ArbGG in Verbindung mit § 568 a ZPO (beide in der Fassung der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976, BGBl. I S. 3281) statthaft. (Auch im folgenden werden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Arbeits-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gerichtsgesetzes in der Fassung der Vereinfachungsnovelle angeführt, soweit diese eingreift.) Hätte das Landesarbeitsgericht über die Verwerfung des Einspruchs gegen das Versäumnisurteil erster Instanz durch Urteil entschieden, so wäre gegen ein solches Urteil bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 545) am 1. Juli 1979 nach § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG a. F. die Revision als sog. Streitwertrevision gegeben gewesen (vgl. § 568 a ZPO); denn der Wert des Streitgegenstandes war vom Arbeitsgericht für alle Instanzen bindend auf mehr als 6.000,-- DM festgesetzt worden. Demgemäß ist im Streitfall, der nach der Rechtslage vor dem 1. Juli 1979 zu behandeln ist und in dem das Landesarbeitsgericht durch Beschluß entschieden hat, die weitere sofortige Beschwerde der zulässige Rechtsbehelf. Diese Beschwerde ist auch form- und fristgerecht eingelegt (§ 577 Abs. 2 ZPO).

C. Die Beschwerde des Beklagten ist nicht begründet, weil er die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen nicht fristgerecht dargelegt hat. Der Senat folgt dabei im wesentlichen der Begründung des Landesarbeitsgerichts.

I. Der Beklagte hätte gegen das ihm am 4. August 1978 zugestellte Versäumnisurteil nach § 59 Satz 1 ArbGG binnen einer Woche nach der Zustellung, d. h. bis spätestens 11. August 1978, Einspruch einlegen können und müssen. Sein Einspruch ist aber erst am 18. August 1978, also verspätet, beim Arbeitsgericht eingegangen. Da die Einspruchsfrist eine Notfrist ist, kann gegen ihre Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden (§ 233 ZPO).

II. Die Wiedereinsetzung scheitert im Streitfall aus formalen Gründen.

1. Im Grundsatz wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur auf Antrag desjenigen gewährt, der die in Rede stehende Prozeßhandlung versäumt hat (vgl. §§ 233, 234 und 236 ZPO). Einen ausdrücklichen Antrag hat der Beklagte nicht gestellt. Das Landesarbeitsgericht hat in seiner Hauptbegründung offengelassen, ob in der einen oder anderen Prozeßer-



- 4 -

klärung des Beklagten ein stillschweigender Wiedereinsetzungsantrag zu sehen sei.

Es kommt hierauf nicht entscheidend an, weil nach der Neuregelung des § 236 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden kann, sofern die Partei innerhalb der zweiwöchigen Antragsfrist des § 234 ZPO die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt hat.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind insofern hier erfüllt, als der Beklagte bereits innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des Versäumnisurteils, also jedenfalls innerhalb der Frist des § 234 ZPO, formgerecht – wenn auch verspätet – Einspruch eingelegt hat. Eine "Nachholung" des Einspruchs (§ 236 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 ZPO), die ja nur in seiner Wiederholung bestanden haben könnte, war nicht erforderlich, weil das Gesetz keine Wiederholung der versäumten Prozeßhandlung gebietet (BGH, Beschluß vom 26. Januar 1978 – VII ZB 20/77 – VersR 1978, 449).

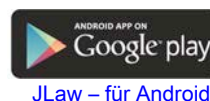
2. Somit bedarf die Wiedereinsetzung im vorliegenden Fall zwar weder eines ausdrücklichen noch eines stillschweigenden Antrags. Nicht zu entbehren ist jedoch, daß innerhalb der zweiwöchigen Wiedereinsetzungsfrist (§ 234 ZPO), die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen angegeben werden. Daran hat es der Beklagte fehlen lassen.

a) Die zuvor behandelte Wiedereinsetzung von Amts wegen ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung – die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen – offenkundig (§ 291 ZPO), insbesondere aktenkundig sind und es nur an einem Wiedereinsetzungsantrag mangelt (ebenso BGH, Beschluß vom 19. Mai 1978 – IV ZB 90/77 – VersR 1978, 825; Baumbach-Hartmann, ZPO, 37. Aufl., § 236 Anm. B 5; Jauernig, Zivilprozeßrecht, 18. Aufl., § 31, III; Zöller-Stephan, ZPO, 12. Aufl., § 236 Anm. 2 b; nicht ganz deutlich Thomas-Putzo, ZPO, 10. Aufl., § 236 Anm. 4 b).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift des § 236 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO, die der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. insbesondere BGH LM Nr. 5 zu § 236 [A] ZPO = NJW 1975, 928) Rechnung trägt und zu einer Anpassung an das inhaltsgleiche Verfahrensrecht in § 60 Abs. 2 Satz 4 VwGO, § 67 Abs. 2 Satz 4 SGG, § 56 Abs. 2 Satz 4 FinGO und § 45 Abs. 2 Satz 3 StPO führen soll (vgl. Ausschlußbericht zur Vereinfachungsnovelle BT-Drucks. 7/5250 zu Nr. 14 b [§ 236 ZPO] S. 8).

Damit hat der Gesetzgeber lediglich das Erfordernis des Wiedereinsetzungsantrags entfallen lassen; nur insoweit ist § 236 ZPO an die angeführten Vorschriften der anderen Verfahrensgesetze angepaßt worden. Aus dem Umstand, daß es nun eine Wiedereinsetzung von Amts wegen gibt, läßt sich aber nicht herleiten, daß etwa das Gericht von Amts wegen auch die Wiedereinsetzungsgründe zu ermitteln habe, wie dies z. B. im sozialgerichtlichen Verfahren der Fall ist (§§ 103, 106 SGG; vgl. BSGE 6, 1 = AP Nr. 3 zu § 66 SGG). Der Amtsermittlungsgrundsatz ist dem Zivilprozeß und damit auch dem arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren (§ 2 Abs. 5 ArbGG 1977) fremd.

b) Im Streitfall waren beim Eingang des Einspruchs die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen bei Gericht nicht offenkundig; auch der Beklagte hat für eine entsprechende Kenntnis des Gerichts nicht gesorgt. Aus der Einspruchsschrift war ersichtlich, daß der Beklagte sogar schon vor dem Ablauf der Einspruchsfrist von einem Auslandsaufenthalt zurückgekehrt war; er hätte daher nach seiner eigenen Darstellung noch rechtzeitig Einspruch einlegen können. Unter diesen Umständen mußte der Beklagte näher begründen, weshalb er gleichwohl ohne sein Verschulden nicht in der Lage war, die Einspruchsfrist zu wahren (§ 233 ZPO).

3. Demnach kann dem Beklagten nur dann Wiedereinsetzung gewährt werden, wenn er nach seinem Einspruchsschreiben, aber noch rechtzeitig innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist des § 234 ZPO, die Wiedereinsetzungsgründe vorgetragen hat. Diese Zweiwochenfrist hat der Beklagte unwiederbringlich versäumt.



a) Spätestens mit Empfang des Beschlusses des Arbeitsgerichts vom 22. September 1978 über die Verwerfung des Einspruchs, dem Beklagten zugestellt am 9. Oktober 1978, war diesem bekannt, daß er die Einspruchsfrist versäumt hatte. Zugleich war spätestens in diesem Zeitpunkt das Hindernis im Sinne des § 234 Abs. 2 ZPO behoben (vgl. BAG AP Nr. 10 und 11 zu § 234 ZPO). Demnach lief die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO auf alle Fälle am 23. Oktober 1978 ab.

b) Bis dahin lag dem Gericht lediglich die Einspruchsschrift vom 17. August 1978 vor, die - wie schon erwähnt - eine ausreichende Darlegung von Wiedereinsetzungsgründen nicht enthielt. Außer dieser Erklärung ist erst am 9. November 1978 mit der Beschwerdebegründung des Beklagten vom 8. November 1978 eine weitere Darstellung über die Wiedereinsetzungsfrage zu den Akten gelangt. Ob diese zur Wiedereinsetzung hätte führen können, hat das Landesarbeitsgericht mit Recht nicht geprüft, weil inzwischen die Wiedereinsetzungsfrist abgelaufen war.

c) Ein Nachschieben von Wiedereinsetzungsgründen kann allenfalls bei Verletzung des richterlichen Fragerechts (§ 139 ZPO) zugelassen werden (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 236 ZPO [zu II 3 der Gründe]). Der Beklagte kann sich darauf nicht berufen, weil er bereits vom Arbeitsgericht durch Hinweis auf die Verspätung seines Einspruchs ausreichend belehrt worden ist, nachdem er selbst zum Ausdruck gebracht hatte, daß er durch seinen Berufsverband sachkundig beraten sei.

d) Schließlich kann der Beklagte nicht für sich in Anspruch nehmen, daß er nur auf die Verspätung seines Einspruchs, nicht aber darauf hingewiesen worden sei, daß er zur Erlangung der Wiedereinsetzung an Fristen gebunden sei. Zwar kann von einer Partei ohne rechtlichen Beistand nicht ohne weiteres erwartet werden, daß sie die Möglichkeit der Wiedereinsetzung und deren Erfordernisse kennt (vgl. BAG AP Nr. 10 zu § 234 ZPO). Eine solche Unkenntnis ist aber von da an nicht mehr als unverschuldetes Hindernis im Sinne des § 234 Abs. 2 ZPO anzusehen, als



- 7 -

dem Beklagten am 9. Oktober 1978 der Verwerfungsbeschluß des Arbeitsgerichts zugestellt wurde. Spätestens in diesem Zeitpunkt muß sich der Beklagte Rechtsrat holen, wenn er selbst nicht genügend rechtserfahren war. Von da an lief die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO. Sie war bei Eingang der Beschwerdebegründung verstrichen.

gez.: Dr. Gröninger Hillebrecht Triebfürst

